

Baumschutz

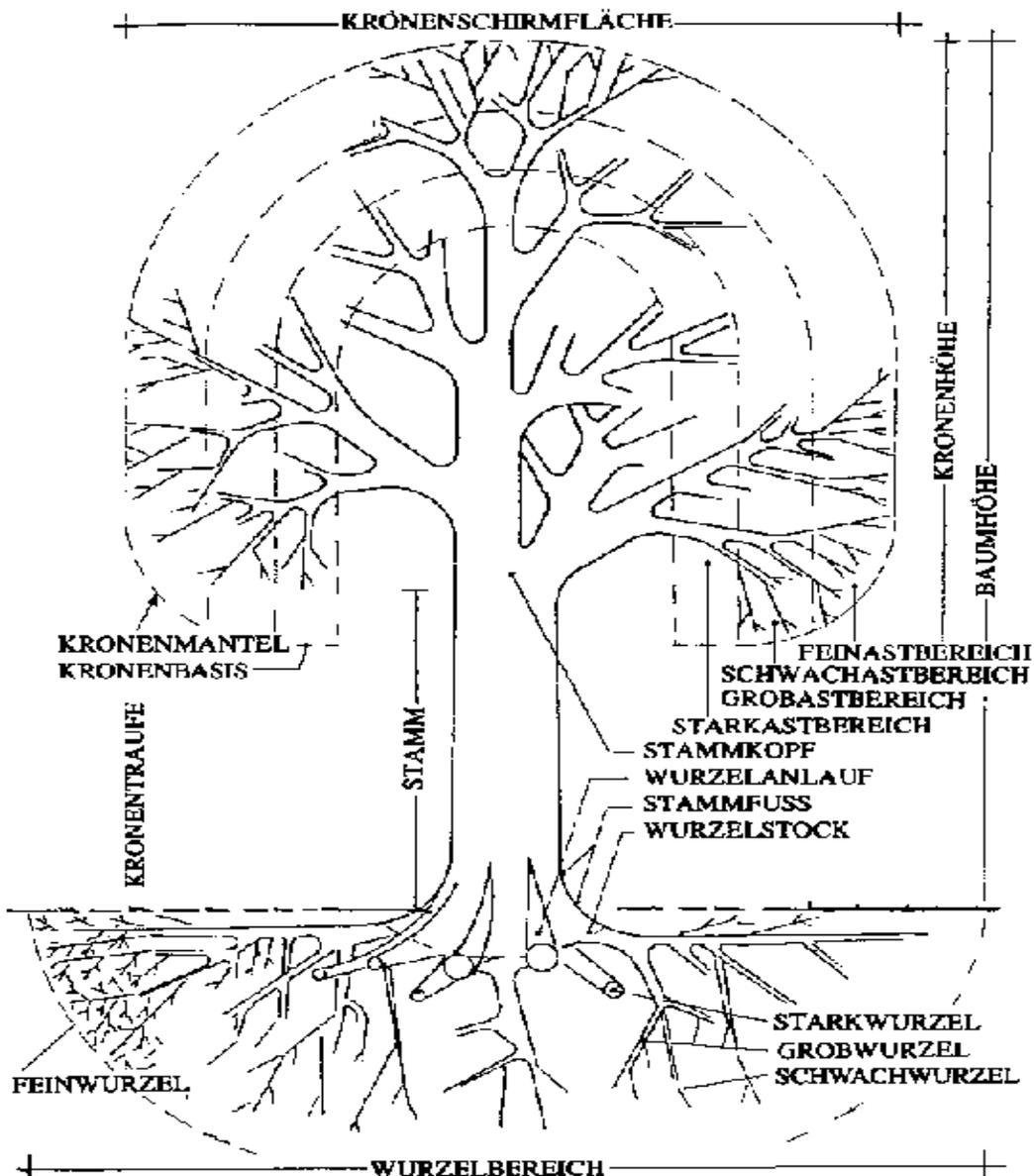
Die rechtliche Grundlage zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Jena ist die Baumschutzsatzung vom 12.11.1997 - (BaumSchS).

Die folgenden Zeilen geben Ihnen eine Übersicht zu den wichtigsten Vorschriften Satzung und Hinweise für die erforderliche Antragsstellung

Wozu braucht Jena eine Baumschutzsatzung?

Ziel der Baumschutzsatzung ist die Erhaltung und Pflege eines artenreichen Baumbestandes. Dieser sichert einen funktionsfähigen Naturhaushalt und Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt. Bäume leisten einen wesentlichen Beitrag zum örtlichen Klima, beleben und gliedern das Orts- und Landschaftsbild unserer Stadt. Um auch im dicht bebauten Stadtgebiet das für Jena typische Landschaftsbild – "Die Stadt im Grünen" - zu erhalten, stehen auch nachwachsende, zukunftssträchtige Bäume unter Schutz. Bäume sind nicht zuletzt Teil unseres kulturellen Erbes.

Welche Bäume sind geschützt?

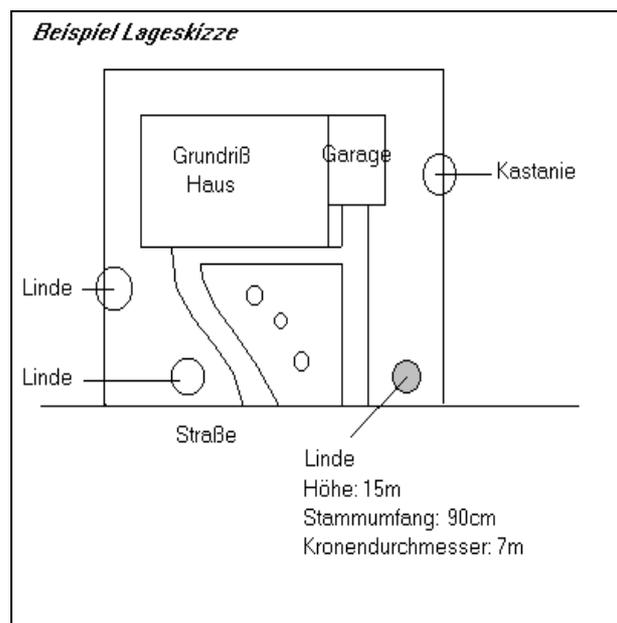
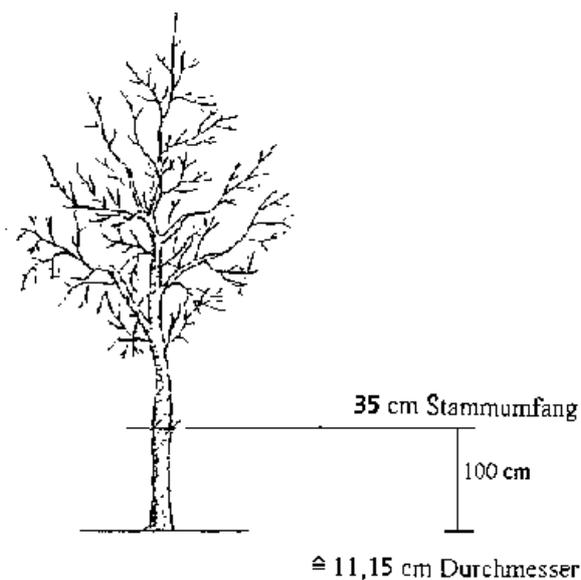


Geschützt sind

- **Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 35 cm**, einschließlich Walnussbäume und Esskastanien, ausgenommen sonstige Obstbäume;
- **baumartige Sträucher mit einem Stammumfang von mindestens 35 cm**, wie z.B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche u.a.;
- **ortsbildprägende Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm**;
- **behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen** (ohne Beschränkung des Stammumfangs) und
- **Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes zu erhalten sind.**

Geschützt sind auch die **Wurzelbereiche** (DIN 18920)

- bei Bäumen und Obstbäumen die **Flächen- und Bodenräume unter den Baumkronen, zuzüglich 1,5 m im Umkreis**;
- bei säulenförmigen Bäumen die **Flächen- und Bodenräume unter den Baumkronen, zuzüglich 5,0 m im Umkreis**;
- bei baumartigen Sträuchern die **Flächen- und Bodenräume unterhalb der Strauchkrone.**



Ausschlaggebend für den Schutzstatus eines Baumes ist der **Stammumfang**. Dieser ist in einer Höhe von 1m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

Welche Maßnahmen sind nicht erlaubt?

Es ist untersagt, geschützte Bäume

- **zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen** oder
- **ihre Gestalt wesentlich zu verändern**, das heißt, Maßnahmen durchzuführen, die eine Veränderung des charakteristischen Aussehens zur Folge haben. (Der regelmäßige fachgerechte Pflegeschnitt von Kopfbäumen stellt keine Veränderung in diesem Sinne dar);
- **Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen**, oder
- **Eingriffe vorzunehmen, die das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung von Bäumen beeinträchtigen.**

Folgende Maßnahmen können zur **Schädigung im Wurzelbereich** führen und sind daher nicht erlaubt:

- Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
- Durchtrennen von Wurzeln,
- Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen,
- Lagern, Anschütten und Ausgießen von schädigenden Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen Chemikalien sowie Baumaterialien Erden u.ä.,
- Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen,
- unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalz oder Auftaumitteln,
- Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
- Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich,
- Veränderungen des Grundwasserspiegels oder
- unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate).

Was tun bei drohender Gefahr?

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sowie Havariefälle an Leitungsstraßen sind von den Verboten ausgenommen. Diese sind der Stadt nach ihrer Durchführung **unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen!**

Wo können Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen und welche Angaben muss der Antrag enthalten?

Im Einzelfall kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese muss beim FD Umweltschutz der Stadtverwaltung **schriftlich** (auch per E-Mail möglich) **beantragt** werden.

Zum Antrag gehören:

- Darlegung der **Gründe**,
- **bei größeren Grundstücken bzw. geplanten Baumaßnahmen eine Lageskizze mit Standorteintragung** und Angaben über **Art, Höhe, Stammumfang** und **Kronendurchmesser**.

Welche Verpflichtungen können sich für Sie als Antragsteller ergeben?

Im Falle einer Ausnahmegenehmigung kann dem Antragsteller auferlegt werden, Bäume umzupflanzen und zu erhalten oder standortgerechte Bäume bestimmter Art und Größe als **Ersatz für entfernte Bäume** auf seine Kosten zu pflanzen und diese auf Dauer zu erhalten.

Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so ist eine **Ersatzzahlung** an die Stadt zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkosten- und Pflegepauschale.

Womit müssen Sie rechnen, wenn Sie die Baumschutzsatzung missachten?

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Bäume entfernt, zerstört oder beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an der selben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder die sonstigen Folgen. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Vorschriften der Baumschutzsatzung gilt als Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Baumschutzkommission

Die Stadt Jena hat zur fachlichen Beratung bei Entscheidungen an Problemstandorten eine Baumschutzkommission (BSK) aus unabhängigen und sachverständigen Personen gebildet. Die Baumschutzkommission begutachtet Bäume im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung und kann der Stadtverwaltung Vorschläge für Entwicklungsziele sowie -schwerpunkte, Gestaltungskonzeptionen und Artenauswahl unterbreiten.

[↑](#)